

Beginn einer neuen Existenz ermöglichen, sind sicher nicht imstande und nicht bereit, Geld für den Fiskus aufzutreiben. Die Abschöpfung der Bereicherung macht den Bewährungshelfern eine ihrer wichtigsten Arbeit geradezu unmöglich, und das wird die Situation auch der Opfer verschlechtern.

Von der Abschöpfung der Bereicherung ist abzusehen, soweit sie »den Bereicherten unbillig hart trafe, insbesondere weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist« (§ 20a Abs 2 Z 2 neu StGB). In der Regel bereichern sich Täter um Beträge, die sie auf legale Weise nicht aufbringen können. Wenn sie die Bereicherung nicht mehr haben, bedeutet die Abschöpfung immer eine Härte. Wann ist diese Härte »unbillig«? Bei Vermögensdelikten, wo die abgeschöpfte Bereicherung zur Befriedigung des Opfers verwendet werden soll, könnte man an einer »unbilligen Härte« überhaupt zweifeln. Daß die Abschöpfung zu unterbleiben hat, wenn sie die Resozialisierung des Täters gefährdet, kann man dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht entnehmen. Lediglich in den Erläuterungen (S 29) ist beiläufig davon die Rede, daß eine unbillige Härte auch dann vorliegen kann, »wenn andere Ziele des Strafrechts, wie die Sicherung der sozialen Wiedereingliederung des Täters, dem Abschöpfungsinteresse vorgehen«. Die Resozialisierung soll nicht einmal Vorrang haben, der Entwurf überläßt es dem Ermessen des Gerichts, ob es auf die Resozialisierung des Täters Rücksicht nimmt. Ich kenne keinen Gesetzesvorschlag seit 1975, der dem Resozialisierungsgedanken ähnlich gleichgültig gegenübersteht. Schließlich liegt die Resozialisierung im Interesse der Allgemeinheit: Nur wenn sie gelingt, hört der Täter auf, der Gemeinschaft zur Last zu fallen.

Wenn eine vernünftige Sozialarbeit in Zukunft nicht geradezu unmöglich werden soll, muß ein Sozialarbeiter oder Bewährungshelfer das Geld, das der Täter noch hat, auch in Zukunft ohne bürokratische Schikanen, Gerichtsbeschlüsse usw. zur Befriedigung

der Opfer verwenden können, und der Täter muß, nachdem die Opfer auf ihre restlichen Forderungen verzichtet haben, ein neueres Leben beginnen können, ohne vom Fiskus belästigt zu werden. So bleiben zwei Möglichkeiten:

1. Abgeschöpft wird nur, was der Täter noch hat; diese Summe erhält ein Sozialarbeiter oder Bewährungshelfer, um den Täter schuldenfrei zu machen.

2. Oder die Abschöpfung wird auf Fälle beschränkt, wo niemand durch die Tat geschädigt wurde; aber auch hier muß die Abschöpfung ausgeschlossen sein, wenn und soweit sie die Resozialisierung des Täters gefährdet.

Christian Bertel ist Professor am Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften der Universität Innsbruck

langjährige Erfahrungen als Minister mit dem Strafvollzug und den Gnadenentscheidungen. Sein diesbezügliches Fazit lautete, daß der Vollzug der II. Freiheitsstrafe – auch nach der Einführung des 57a StGB – rational nicht zu gestalten sei, daß ein berechenbares Verbüßungsende für Vollzugsplanung, Entlassungsvorbereitung und auch für mehr Sicherheit des Personals dringend geboten sei.

Ein wichtiger Anknüpfungspunkt war für Klingner neben verfassungsrechtlichen Bedenken, die sich vor allem auf die Unbestimmtheit der Mordmerkmale im § 211 StGB (ausführlich dazu Sonnens Gutachten) und das Ländere-Gefälle (die Durchschnittsverbüßzungsdauer schwanken zwischen 16 und 24 Jahren in Deutschland) bezogen, vor allem die Justizreform in Spanien aus dem Jahr 1995, die auf viele Höchststrafenandrohungen und unter anderem auch die lebenslange Freiheitsstrafe völlig verzichtete.

Durch das rechtsvergleichende Gutachten Webers konnte gezeigt werden, daß durch eine Abschaffung von »lebenslänglich« Sicherheitseinbußen nicht zu erwarten sind. In den Staaten, die die II. Strafe entweder per Gesetz abschaffen haben oder nicht mehr praktizieren, ist die durchschnittliche Anzahl vollendeter vorsätzlicher Tötungsdelikte pro 100 000 Einwohner geringer, als in den Vergleichsstaaten, die diese Freiheitsstrafe androhen. Weber weist auch auf den ähnlichen Effekt bei Abschaffung der Todesstrafe hin: Auch hier sind Staaten mit Todesstrafen deutlich mehr belastet (doppelte Mordquote bei Vergleich von US-Staaten) als solche ohne.

Webers Gutachten zeigt auch, daß für gegenteilige Forderungen nach Strafverschärfungen oder weniger bedingte Freilassungen kein Platz und Anlaß besteht: Das Risiko, in der BRD Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts zu werden, ist heute um 20% geringer als bspw. 1963 und war während der gesamten 60er, 70er und ersten Hälfte der 80er Jahre teils deutlich höher.

Klingner möchte die II. Freiheitsstrafe nicht ersetztlos streichen mit der Folge des Einsatzes

LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

Wichtige Schritte

Nach den Landtagswahlen und einige Wochen vor der Beendigung seiner Amtszeit stellte der schleswig-holsteinische Justizminister Dr. Klaus Klingner in Bonn zwei Gutachten zur Abschaffung von »lebenslänglich« vor und forderte die Ersetzung dieser jetzigen Höchststrafe in Deutschland durch eine 25jährige Freiheitsstrafe.

Heinz Cornel

Klingner berief und bezog sich in seiner Forderung auf 3 Quellen: Ein rechtsvergleichendes Gutachten von Prof. Dr. Hartmut-Michael Weber aus Fulda zur Frage, ob sich die II. Freiheitsstrafe

ohne Sicherheitseinbußen abschaffen läßt, ein Gutachten von Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen aus Hamburg zu möglichen Rechtsgestaltungen nach Abschaffung der II. Freiheitsstrafe und auf eigene



des gesetzlichen Höchstmaßes bei zeitigen Freiheitsstrafen (15 Jahre gem. § 38 II StGB), sondern schlägt als Ersatz 25 Jahre vor. Bei Entlassung nach 2/3- Verbüßung käme man dann auf 16 1/3 Jahre – eine Halbstrafe will er in diesen Fällen ausschließen.

Klinger liegt mit diesem Strafmaß nicht nur um 4 Jahre über dem Vorschlag von Sonnen, an dessen Gutachten er sich ansonsten weitgehend orientiert, sondern auch über den Strafrahmen Norwegens (15-21 Jahre), Zyperns und Spaniens (jeweils 20 Jahre), also den Ländern, die für die Abschaffung von lebenslänglich beispielhaft waren. Es geht Klinger ganz offensichtlich nicht vorrangig um eine Reduzierung der Strafvollstreckungszeit, sondern um mehr Rechtssicherheit und Gleichheit der Rechtsanwendung.

Allerdings kann man nicht vorschnell davon ausgehen, daß im

Ergebnis die Verbüßungszeiten identisch blieben oder das Mindestmaß bei Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung sich gar erhöhte. In der Argumentation Sonnen folgend soll es nämlich bei Tötungsdelikten bei einer Strafandrohung von 15 Jahren (einschließlich Milderungsmöglichkeiten) bleiben und statt der unbestimmten Mordmerkmale eine Formulierung erschwerender Umstände geben, die dann zu einer Erhöhung des Strafmaßes bis zur oben genannten Höchstgrenze ermöglicht. Die obligatorische Verhängung der Höchstrafe bei Vorliegen einzelner Mordmerkmale entfiel also, und somit würden die Fälle, in denen der 2/3-Zeitpunkt erst nach mehr als 15 Jahren erreicht würde, eine kleine Minderheit darstellen – zweifellos eine Gruppe, die auch nach heutiger Rechtsprechung nicht nach 15 Jahren entlassen wird.

Die grundsätzlichen Argumente Klingners und der Gutachten zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe leuchten nicht nur ein, zumal sie in Übereinstimmung mit der Fachdiskussion der letzten Jahre stehen, wie sie bspw. auch auf Tagungen und in Publikationen des Komitees für Grundrechte und Demokratie und der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband stehen (vgl. auch NK 1/96). Nimmt man den Aufruf zum rationalen Diskurs ernst, so wird man sich darüberhinaus fragen müssen, ob nicht bei Würdigung der vorliegenden Argumente eine Reduzierung des Höchstmaßes aller Freiheitsstrafen – sofern man diese überhaupt für kriminalpolitisch wünschenswert und notwendig hält – auf 12 Jahre einschließlich der bestehenden Aussetzungsmöglichkeiten konsequenter wäre.

Aber es wäre zweifellos grob ungerecht, denjenigen zu schelten, der die ersten wichtigen Schritte der politischen Umsetzung unternimmt. Der Initiative des Ministers ist die Unterstützung durch die Landesregierung, den Bundesrat und den Bundestag zu wünschen, und die Gutachten der Kollegen Sonnen und Weber sollten nicht nur dem fachlichen Diskurs zugeführt werden, sondern in den öffentlichen Argumentationen in den Parlamenten zu hören sein. Vielleicht wird es dann auch eines Tages möglich sein, für richtig und wichtig Erachtetes vier Tage oder Wochen vor der Wahl öffentlich kundzutun.

*Prof.Dr.Heinz Cornel lehrt
Jugendrecht, Strafrecht und
Kriminologie an der Alice-
Salomon-Fachhochschule für
Sozialarbeit und Sozialpädagogik
in Berlin und ist Mit-Herausgeber
dieser Zeitschrift*

Hans Lisken

Rechtsstaat – was sonst?

Ausgewählte Schriften

Herausgegeben von Erhard Denninger und Reinhart Mokros

Professor Dr. Hans Lisken war von 1981 bis 1996 Polizeipräsident in Düsseldorf. Anlässlich seines 65. Geburtstags und seiner Verabschiedung haben ihm seine Mitarbeiter dieses Buch gewidmet, das eine Auswahl der vielen Zeitschriftenaufsätze enthält, die Hans Lisken veröffentlicht hat.

Die hier aufgenommenen Beiträge sind größtenteils aus konkretem Anlaß entstanden, als Kritik an Projekten oder Produkten einer unermüdlich regelungssüchtigen Legislative oder in Auseinandersetzung mit einer Rechtsprechung, die oftmals geneigt war (und noch ist), der „Staatsräson“ und dem Sicherheitsdenken größeres Gewicht zu geben als der Bürgerfreiheit. Daß mit solch grundsätzlicher Kritik keineswegs dem „schwachen Staat“ das Wort geredet wird, sondern eher einer in sich gefestigten Gemeinschaft und daß hier keine Utopie verfolgt wird, belegen die vielen praxisnahen Überlegungen, etwa zum Umgang mit der Gewissensfreiheit, speziell der des Beamten, zur Meinungsfreiheit im Sonderstatusverhältnis oder zur Abwehr von „Staatsfeinden“ in öffentlichen Funktionen.

Das Buch bietet interessierten Rechtspolitikern Anregungen zur Gestaltung eines rechtsstaatlichen Polizeirechts.

1996, 253 S., brosch., 69,- DM, 511,- öS, 63,- sFr, ISBN 3-7890-4216-1



Nomos Verlagsgesellschaft · 76520 Baden-Baden

